GEMEINDE MUTTENZ BAUVERWALTUNG

QUARTIERPLAN SEEMÄTTLI

NUTZUNGSÄNDERUNG AUF PARZ. 2010, 2013, 4267, 2007 (TEILPARZ.)
FÜR DIE VORÜBERGEHENDE ANLAGE VON PFLANZGÄRTEN

8. JANUAR 1979

EXEMPLAR PLANUNGSAMT
44/QP/9 /10
44/GB/2 /11

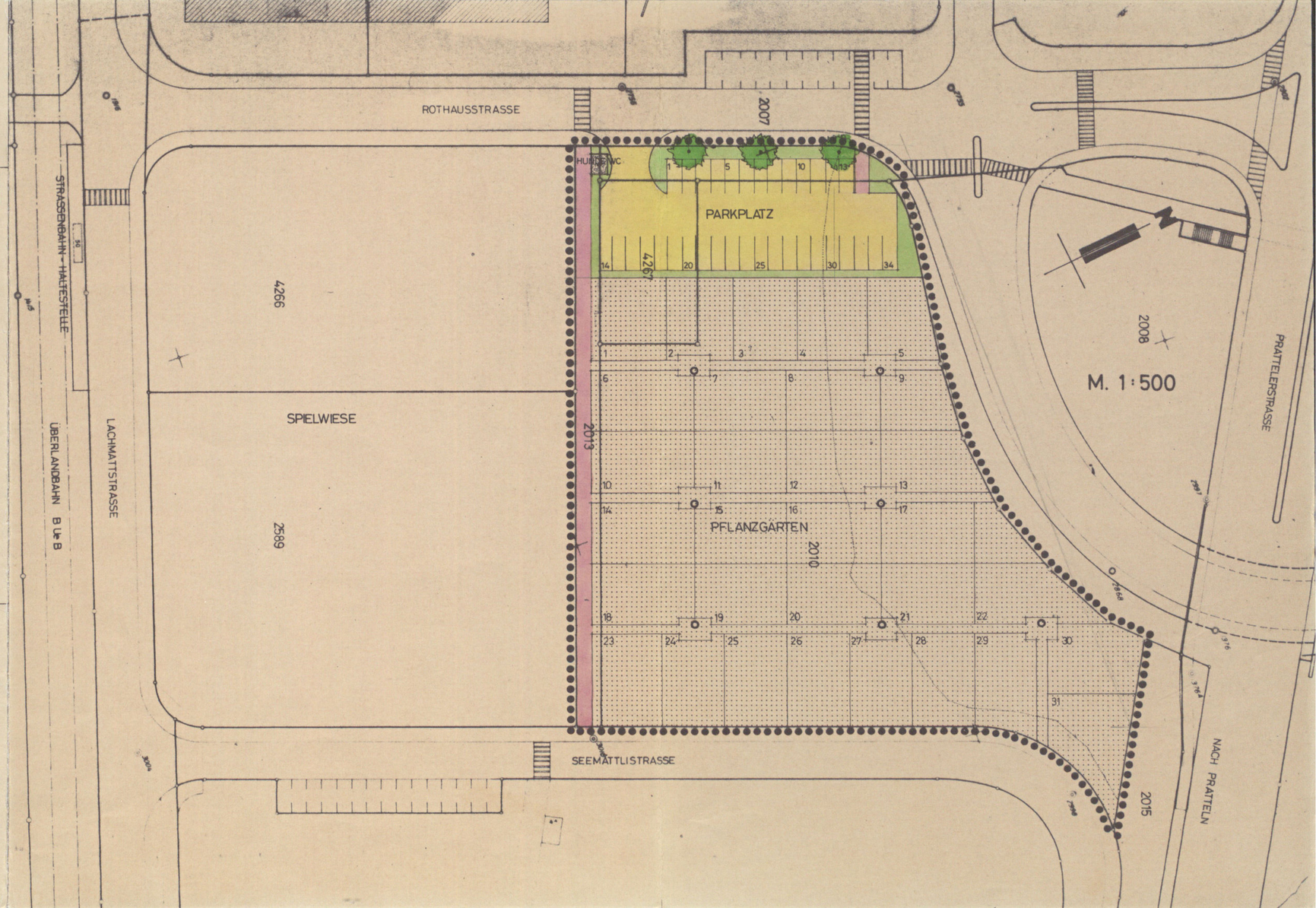
LEGENDE

- PERIMETER
- PFLANZGÄRTEN
- FUSSGÄNGERWEG
- ZU- UND AUSFAHRT / PARKPLÄTZE
- BEPFLANZTE GRÜNFLÄCHEN

0 cm 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

BESCHLÜSSE:

GEMEINDE		KANTON	
Gemeinderat:	10. 1. 79	Reg.-Rats-Beschluss: Nr. 873	vom 6. Mai 1979
Gemeindeversammlung:	13. 2. 79	Der Landschreiber:	
Auflage - Verfahren:	26.2 - 27.3. 79		
Der Gemeindepräsident:			
Der Gemeindeschreiber:		Amtsblatt Nr. 20	vom 4.5.79



GEMEINDE MUTTENZ

PLANUNGSAMT

Quartierplanreglement Seemättli

vom 13. Februar 1979 44 / GR / 3 / 0

Die Gemeindeversammlung Muttenz beschliesst gestützt auf § 4 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967:

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten innerhalb des Quartierplanperimeters, insbesondere für die Gestaltung der Freiflächen.

§ 2 Gestaltung der Pflanzgärten

1 Die Pflanzgärten sind ansprechend anzulegen und geordnet zu unterhalten. Plastikabdeckungen oder ähnliches sind nur während des Frühlings und Sommers und nur bis rund 80 cm über Terrain gestattet. Mist- und Komposthaufen sind geordnet anzulegen und zu unterhalten.

2 Auf den Pflanzgärten dürfen keine Gerätehäuschen und dergleichen erstellt werden. Es sind nur die vom Gemeinderat bewilligten Werkzeugkisten zulässig.

§ 3 Parkplatz

1 Der Parkplatz ist nicht öffentlich. Er ist bestimmt für die Mieter der Pflanzgärten und die Benützer der Spielwiese.

2 Die Benützung des Parkplatzes durch Dritte regelt der Gemeinderat.

§ 4 Schlussbestimmung

Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil der Quartierplanung Seemättli vom 13. Februar 1979 und tritt mit diesem in Kraft.

BESCHLÜSSE: GR: 10.1.79 GV: 13.2.79
GEMEINDE Auflageverf.: 26.2.-27.3.79

Muttenz, 13. Februar 1979

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: F. Brunner

Der Gemeindeverwalter:

BESCHLÜSSE:
KANTON
RRB Nr. 1373 vom
Der Landschreiber:
Amtsblatt Nr. 20 vom 4.5.79

GEMEINDE MUTTENZ

Quartierplanung Seemättli

vom 13. Februar 1979

Die Gemeindeversammlung Muttenz beschliesst gestützt auf § 4 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967:

1. In der Gesamtüberbauung Seemättli (Oeffentliche Urkunde vom 24. Februar 1967) werden auf den Parzellen 2010, 4267, 2013 (Teil) und 2007 (Teil) anstelle des vorgesehenen Quartierschulhauses und der kirchlichen Baute vorübergehend Pflanzgärten errichtet (Nutzungsänderung).

2. Massgebend für die neue Nutzung sind der Quartierplan Seemättli im Massstab 1:500 und das Quartierplanreglement Seemättli.

3. Alle der Quartierplanung Seemättli widersprechenden Bestimmungen der Oeffentlichen Urkunde vom 24. Februar 1967 für die Gesamtüberbauung Seemättli, soweit sie das im Quartierplan ausgeschiedene Areal betreffen, werden aufgehoben.

4. Die Quartierplanung Seemättli tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und gilt solange, bis die Gemeinde den Bau des Quartierschulhauses beschliesst.

Muttenz, 13. Februar 1979

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Fr. Bommer

Der Gemeindeverwalter: